# Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 04.12.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 52 Absatz 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechtes
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
§ 6	Abwasseruntersuchungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen

- Allgemeine Entwässerungssatzung -
- § 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 18 Informations- und Meldepflichten
- § 19 Haftung
- § 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 21 Inkrafttreten

### Anhang 1

Darstellung der Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Böhl-Iggelheim

### **Anhang 2**

"Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" des ATV-Arbeitsblattes A 115 (Oktober 1994)

### Anhang 3

Merkblatt des Einrichtungsträgers zur "privaten" Niederschlagswasserbewirt-schaftung

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
  - 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  - 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  - 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderli- chen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsge- mäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht und bedürfen keiner Änderung des Anhang 1 zu dieser Satzung.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Gemeinde Böhl-Iggelheim im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freige-stellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 17, 19 und 20 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Böhl-Iggelheim Dritter bedienen.
- (6) Die Abwasseranlage darf nur von Beauftragten der Gemeinde Böhl-Iggelheim betreten werden. Eingriffe in die Abwasseranlage dürfen nicht vorgenommen werden (z. B. Öffnen der Schachtabdeckungen).

### Begriffsbestimmungen

# 1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentli-chen Abwasseranlagen.

## 2. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet Böhl-Iggelheim anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehand-lungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächen-kanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrs-raum.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Gemeinde Böhl-Iggelheim als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigo-len, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

#### 3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerbli-chen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Nieder-schlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2

Ziff. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

#### 4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum / und dem Kontrollschacht / der Revisionsöffnung auf dem Grundstück.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücks-grenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grund-stück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

#### 5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grund-buchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus, unabhängig von der Ein-tragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Böhl-Iggelheim.

### 6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbaube-rechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Gemeinde Böhl-lggelheim an jeden einzelnen halten.

### 7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

#### 8. Kanäle:

Kanäle sind Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

### 9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

### 10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an eine Kläranlage besteht.

# 11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsent-wässerung dienen.

# § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (An-schlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Gemeinde Böhl-Iggelheim über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

# § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasser-bewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bauund Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vor-liegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasser-beseitigung (§§ 13 und 14 dieser Satzung).
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschlussund Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

# § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
  - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

 sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

### Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe auch in zerkleinertem Zustand die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Öle und Säuren. Phenole. dgl., Laugen, Salze. Reste Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebig-keit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlen-wasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemie-toiletten;
- 3. Abwasser aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser fern gehalten werden können;
- 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwas-sers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- 8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
- 9. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, bei über 25 kW bei Ölfeuerung eine Neutralisation erforderlich.
  - Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
- Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Gemeinde Böhl-Iggelheim für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht

abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" des Arbeitsblatts ATV-A 115 (Fassung Oktober 1994) der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (vormals ATV-DVWK), die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlage einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Böhl-Iggelheim eingeleitet werden.
- (5) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann den Anschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  - 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  - 2. die nach Abs. 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
  - 3. entsprechend Abs. 4 verfahren wird.
  - 4. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbil-lige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehr-kosten übernimmt.

# § 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten / Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht / Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Gemeinde Böhl-Iggelheim berechtigt, sonstige zur Messung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allge-meinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach § 27 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde Böhl-Iggelheim die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 17 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 die-ser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

# § 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt

- werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschluss-möglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Gemeinde Böhl-Iggelheim bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigen- tümer kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen ge- getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im übrigen können diese Grund-stücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage / einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckent-wässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

# § 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  - 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  - 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,

- 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.
- 4. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Bürgerstei- ge, Wege und Plätze ist unzulässig.

# § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.; in den Fällen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Böhllggelheim gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit wi-derrufen werden. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheits-gefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 und 14 dieser Satzung).

# § 10 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht / einer

Revisionsöffnung verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Kanal / die Abwasseranlage haben. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Nieder-schlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Böhl-Iggelheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und

beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

Wird ein Grundstück bzw. ein Gebiet durch eine Vakuum-Straßenleitung entsorgt, dann gehört auch der Übergabeschacht zum Anschlusskanal. Anstelle der Reinigungsöffnung wird auf dem anschlusspflichtigen Grund-stück nahe der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Übergabeschacht gesetzt. Der Anschlusskanal kann bereits auch auf unbebaute anschließ-bare Grundstücke verlegt werden; die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.

- (2) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind private Grundstücksan-schlüsse. Diese werden der Gemeinde Böhl-Iggelheim auf von Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zu-lassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksent-wässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 27 Abs. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücks-anschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten

auch alle Leitungen innerhalb der Straßenflächen, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

- (5) Soweit für die Gemeinde Böhl-Iggelheim nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. Grund-stücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Böhl-Iggelheim bestimmt.

- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.
- (8) Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung, insbesondere vor Einwir-kungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Für Verstopfungen des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer die Kosten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

# § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung Grundstücksentwässerungsanlagen der mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Gemeinde Böhl-Iggelheim herzustellen. Für jede Schmutzund Mischwasserleitung Revisionsschacht / Revisionsöffnung auf dem zu entwässern-den Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein. Grund stücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN "Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauebene
  - gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksent-wässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist im technisch erforderlichen Umfang be-fugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte / Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Auf-wand ist der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des

Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Gemeinde Böhlggelheim kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentli-chen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde Böhl-Iggelheim auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Für jedes Grundstück, auf dem gewerbliches Abwasser anfällt, müssen eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der Gemeinde Böhl- Iggelheim schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung, die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und das Führen des Betriebstagebuches verantwortlich sind.

# § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebean-lage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Ab-wassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage Einvernehmen mit der Gemeinde Böhl-Iggelheim Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz gilt sinngemäß 1 für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in

regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Gemeinde Böhl-Iggelheim innerhalb von zwei Wochen nach der Ent-leerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen so-wie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

# § 13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Gemeinde Böhl-Iggelheim bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim die Abwassergruben entleeren, wenn beson-dere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der Gemeinde Böhl-Iggelheim zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Böhl-Iggelheim über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

# § 14 Kleinkläranlagen

- Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil
   "Kleinkläranlagen Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Gemeinde Böhl-Iggelheim möglich ist. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte ist Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen, zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde Böhl-Iggelheim zugelassen werden.
- (3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Ge-meinde Böhl-Iggelheim herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die vor dem 01.01.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Für die nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Gemeinde Böhllggelheim.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn be-sondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

# § 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestim-mungen auf Anforderung der Gemeinde Böhl-Iggelheim auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

- Allgemeine Entwässerungssatzung -
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Gemeinde Böhl-Iggelheim insbesondere
  - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - b) Mulden-Rigolen-Systeme
  - c) Teiche mit Retentionszonen
  - d) Regenwasserspeicher / Zisternen

verlangt werden.

- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzführen ist, ist in dem Entwässerungs-antrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlags-wasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirt-schaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigen-tümer die als Merkblatt des Einrichtungsträgers veröffentlichten technischen Anforderungen beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulden / Mulden-Rigolen-Systeme) in Anspruch genommen wird, ist der Grund-stückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Gemeinde Böhl-Iggelheim unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort

von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodentausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Böhl-Iggelheim auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigen-tümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

# § 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erteilt nach den Bestimmungen dieser Sat-zung eine Genehmigung Anschluss zum an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Böhl-Iggelheim zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Böhl-Iggelheim bedürfen
  - a) die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Gemeinde Böhl-Iggelheim unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonsti-gen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvor
  - habens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundsückseigentümer nicht von der Antragspflicht. Die Gemeinde Böhlggelheim teilt die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage mit.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmi-gung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (6) Für die Genehmigung erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim eine Verwaltungsgebühr nach § 29 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsgrundlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

# § 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Böhl-Iggelheim darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde Böhl-Iggelheim zur Abnahme zu melden. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde Böhl-Iggelheim keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Für die Abnahme/Prüfung erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim eine Verwaltungsgebühr nach § 29 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilli-

gung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigen-tümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvor-gänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

- (4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Gemeinde Böhl-Iggelheim ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

# § 18 Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Gemeinde Böhl-Iggelheim innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Gemeinde Böhl-Iggelheim einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zur Einleitung in Abwasseranlagen führt, ist der Gemeinde Böhl-Iggelheim anzuzeigen. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermenge zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigen-tümer die Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim unverzüglich zu benach-richtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Gemeinde Böhl-Iggelheim Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

# § 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Böhl-Iggelheim von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nach-teile, die der Gemeinde Böhl-Iggelheim durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde Böhl-Iggelheim den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Gemeinde Böhl-Iggelheim bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Gemeinde Böhl-Iggelheim oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

# § 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt,
  - Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16) oder entgegen den Geneh
    - migungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11) herstellt,
  - sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
  - Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 5, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 1),
  - Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 und 14),
  - Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
  - notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 17 Abs. 4),
  - das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13 und 14),
  - seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12 Abs. 2, 18 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 3) nicht nachkommt,

 Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),

oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Gemeinde Böhl-Iggelheim nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schacht-abdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBI. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Allgemeine Entwässerungssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 03.07.2000 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 04.12.2006 Gemeindeverwaltung

Reinhard Roos Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass nach § 24 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO)

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Beachtung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

# **Anhang 1**

Anhang der gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Böhl-Iggelheim darstellt.

### Ortsteil Böhl:

Entwässerung im Mischsystem

mit Ausnahme einzelner im Trennsystem entwässerter Straßen mit direkter Ableitung in den Vorfluter Pfuhlgraben

Friedrich-Ebert-Straße

Rudolfstraße

Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Weedstraße und Bahnhofstraße)

Schillerstraße (zwischen Zeppelinstraße und Goethestraße)

Bahnhofstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Lessingstraße)

Hauptstraße (zwischen Lessingstraße und "Im Korngarten")

Im Korngarten (zwischen Hauptstraße und Dresdener Straße)

Die übrigen Abschnitte der Schillerstraße sowie die

Anilinstraße

Goethestraße

und Uhlandstraße

weisen zwei getrennte Kanalsysteme auf, die aber in ihrer Weiterführung in Kanäle des Mischsystems mit Weiterführung zur Kläranlage münden.

Entwässerung im Mulden-Rigolen-System (Baugebiet "Böhl-Ost IV")

Am Oppelsweg (zwischen Dresdener Straße und L528)

Anne-Frank-Straße

Carl-Goerdeler Weg

Ludwig-Beck-Weg

Geschwister-Scholl-Weg

Maximilian-Kolbe-Weg

# Ortsteil Iggelheim:

Entwässerung im Mischsystem

mit Ausnahme des Wochenendgebietes, das mit einem Trennsystem nur das anfallende Schmutzwasser mittels Vakuumentwässerung erfasst.

# **Anhang 2**

#### 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35° C

b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l

 soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

#### 3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

Hinweis: DIN 1999 Teil 1-6 ist zu beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l

 soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:

gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

#### 4) Halogenierte organische Verbindungen

a) \*absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)1 mg/l

b) \* leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet

als Chlor (C) 0,5 mg/l

#### 5) Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l.

6)	Anorganische	Stoffe (gelöst	und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(CU)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l

Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c).

### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

Aluminium und Eisen

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls höhere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c)	*Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	*Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat <sup>2</sup> )	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f)	*Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen <sup>3</sup> )	(P)	50 mg/l

(Al, Fe)

### 8) Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) <sup>4</sup>)
- b) Farbstoffe

100 mg/l

Nur in einer so niedrigen Konzentration,

dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

#### 9) Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

Gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986

\*Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage 1 Abs. 2) der Grenz-wert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgaben-gesetzes überschritten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

# **Anhang 3**

# Merkblatt des Einrichtungsträgers zur "privaten" Niederschlagswasserbewirtschaftung

Vom Grundstückseigentümer sollten bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme folgende technischen Anforderungen beachtet werden:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller sind geringere Abstände denkbar. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über die Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau").
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase alle Maßnahmen unterlassen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung u. a.), die die Funktionsfähigkeit des Mulden / Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können.